



Der Zeitraum Rodgau e.V.

Satzung

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen Der Zeitraum Rodgau e.V.
2. Er hat seinen Sitz in 63110 Rodgau-Niederrodten und ist in das Vereinsregister eingetragen.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Zweck des Vereins ist einen Raum zu schaffen zur Förderung von Kunst, Kultur, Meditation, Bewusstheit, Lebensfreude, Tanz, Musik, Gesundheit, Begegnung und Kreativität.
2. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch folgende Aufgaben:
 - a. Angebote zur tatsächlichen Begegnung und zum persönlichen Kennenlernen von Menschen
 - b. Durchführung von Lehr – und Fortbildungsveranstaltungen, für Musik, Meditation, Kunst und Gesundheitserhaltung
 - c. Organisation und Durchführung von kulturellen Veranstaltungen
 - d. Der Verein unterstützt Gruppen die eine ähnliche Zielsetzung haben

§ 3 Wirtschaftsstatus

1. Ein wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb ist ausgeschlossen.
2. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Er dient ausschließlich den in §2 genannten Zwecken.
3. Mittel und etwaige Gewinne des Vereins dürfen nur für die Satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
4. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als solche, auch keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.



§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden. Wer die Mitgliedschaft erwerben will hat an Vorstand ein schriftliches Aufnahmegesuch zu richten in welche er sich gleichzeitig mit den in der Satzung genannten Aufgaben und Zielen des Vereins einverstaden erklärt. Die Aufnahme erfolgt zum Ersten des laufenden Monats.
2. Über den Antrag auf Aufnahme entscheidet der Vorstand.
3. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
4. Der Austritt eines Mitglieds ist zum Monatsende möglich. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorsitzenden unter Einhaltung einer Frist von 4 Wochen zum Monatsende.
5. Wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereins schwer verstoßen hat oder trotz Mahnung mit dem Beitrag für 1 Jahre im Rückstand bleibt so kann es durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden. Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden. Gegen den Ausschließungsbeschluss kann innerhalb einer Frist von 4 Wochen nach Mitteilung des Ausschlusses Berufung eingelegt werden, über den die Mitgliederversammlung entscheidet.

Der Rechtsweg gegen die Widerspruchsentscheidung ist ausgeschlossen.

Die Mitgliedschaft wird durch eine schriftliche Beitrittserklärung erworben, über deren Annahme der Vorstand entscheidet und den Bewerber durch eine schriftliche Mitteilung benachrichtigt.

§ 5 Beiträge und Spenden

Der Verein finanziert sich aus Beiträgen und Spenden. Die Mitglieder zahlen Beiträge nach Maßgabe eines Beschlusses der MV. Zur Festlegung der Beitragshöhe und Fälligkeit ist eine einfache der Mehrheit der in der MV anwesenden stimmberechtigten Vereinsmitglieder erforderlich. Die Mitglieder des Vorstandes sind von der Beitragszahlung befreit. Die MV kann mit einfacher Mehrheit Vergünstigungen für Mitglieder, betreffend alle Vereinsveranstaltungen, beschließen.

§ 6 Verwendung des Vereinsvermögens

1. Der Verein bestreitet seine Ausgaben aus den Mitgliederbeiträgen, den Kostenbeiträgen der Veranstaltungsteilnehmer, sowie aus Spenden und Zuschüssen.
2. Über die Höhe der Fachkrafthonorare für Veranstaltungen des Vereins entscheidet der Vorstand.
3. Die Mitglieder erhalten bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins ihre geleisteten Bareinlagen und den gemeinen Wert gegebener Sacheinlagen zurück. Mitgliederbeiträge und Spenden werden nicht zurückerstattet.



§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung (MV).

§8 Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus dem ersten und zweiten Vorsitzenden und bis zu drei Beisitzern.

Vorstand im Sinne es § 26 BGB sind der erste und zweite Vorsitzende. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Die Vorsitzenden sind einzelvertretungsberechtigt.

Der Vorstand wird von der MV für die Dauer von 3 Jahren gewählt. Die Wiederwahl ist möglich. Die Vorsitzenden werden von der Mitgliederversammlung in einem gesonderten Wahlgang bestimmt. Der Vorstand bleibt so lange im Amt, bis der neue Vorstand gewählt ist.

Dem Vorstande obliegt die Führung der laufenden Geschäfte. Er hat die Geschäfte zu führen und die Beschlüsse der MV auszuführen. Der Vorstand übt seine Tätigkeit ehrenamtlich aus.

Die Vorstandssitzungen finden mindestens einmal jährlich statt. Die Einladung erfolgt durch einen der beiden Vorsitzenden schriftlich unter Einhaltung einer Frist von 2 Wochen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn satzungsgemäß eingeladen wurde und wenn ein Vorsitzender anwesend ist.

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Beschlüsse des Vorstandes können bei Eilbedürftigkeit mündlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu dem Verfahren erklären. Gefasste Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von einem der Vorsitzenden zu unterzeichnen.

§ 9 Mitgliederversammlung

1. Eine außerordentliche MV kann einberufen werden, wenn die Einberufung von 30% der Vereinsmitglieder schriftlich verlangt und inhaltlich begründet wird.
2. Die MV wird schriftlich, unter Wahrung einer Frist von 4 Wochen, einberufen. Die Tagesordnung ist mit der Einladung bekannt zugeben.
3. Die MV ist das oberste beschlussfassende Organ des Vereins. Ihr sind die Jahresrechnung und der Jahresbericht des Vorstandes über die Genehmigung und Entlastung des Vorstandes schriftlich vorzulegen.
4. Die Mitgliederversammlung entscheidet über:
 - a. Gebührenbefreiungen
 - b. Aufgaben des Vereins
 - c. Genehmigung der Geschäftsordnung
 - d. Mitgliedsbeiträge
 - e. Die Mitgliederversammlung ist ab einer Anwesenheit von 30 % ihrer Mitglieder beschlussfähig.
 - f. Jedes Mitglied hat eine Stimme.



5. Die Mitglieder haben die Möglichkeit ihre Stimme, bis 7 Tage vor der MV, schriftlich abzugeben.
6. Die Aufnahme von Darlehen bedarf eines einstimmigen Beschlusses der MV, dazu müssen 80% der Vereinsmitglieder anwesend sein.

§10 Änderung der Satzung

1. Eine Änderung der Satzung kann mit einfacher Mehrheit der MV beschlossen werden.
2. Der Änderungstext ist mit der Tagesordnung vor der MV bekannt zu geben.
3. Satzungsänderungen die von Behörden oder Gerichten verlangt werden, kann der Vorstand allein beschließen. Diese werden den Vereinsmitgliedern schriftlich mitgeteilt.

§ 11 Beurkundung von Beschlüssen

Alle Vereinsbeschlüsse werden schriftlich protokolliert und werden vom Protokollführer sowie dem Versammlungsleiter unterschrieben.

§ 12 Auflösung des Vereins

Für die Vereinsauflösung ist eine $\frac{3}{4}$ Mehrheit der MV erforderlich.

Vor dem Beschluss zur Vereinsauflösung beschließt die MV mit einfacher Mehrheit, an welche Organisation oder Körperschaft das Vereinsvermögen fällt.